

## **Stadt Biberach an der Riß**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Oktober 2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 04.05.2009 sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 04.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen**

Die nachfolgenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 c) wird der Betrag von "315,00 €" ersetzt durch den Betrag von "220,00 €" und der Betrag von "105,00 €" wird ersetzt durch den Betrag von "60,00 €".
2. Der bisherige § 14 Ordnungswidrigkeiten wird neu zu § 15 Ordnungswidrigkeiten.
3. Nach dem § 13 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag wird ein neuer § 14 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen eingeführt.  
"§ 14 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen  
Die Stadt Biberach ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann der Betrieb der Geräte untersagt werden."
4. § 15 Ordnungswidrigkeiten wird nach "§ 11 Abs. 1 bis 4" eingefügt:  
"und den Erklärungspflichten nach § 12 Abs. 1 bis 2 der Satzung".

#### **Artikel II In Kraft treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2009 in Kraft.

Biberach an der Riß, 19. April 2010

Fettback

Oberbürgermeister